

Präambel

Die m:con – mannheim congress GmbH, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim (kurz: m:con) ist ein Unternehmen, welches sich unter anderem darauf spezialisiert hat, wissenschaftliche Kongresse, Tagungen, Messen und Events (Veranstaltungen) **als Veranstalter im eigenen Namen durchzuführen**. Mit diesen Bestimmungen sollen im Sinne einer größtmöglichen Transparenz und zur Vermeidung jeglichen Anscheins einer Korruption im Gesundheitswesen die Bedingungen zur Teilnahme von Angehörigen der Fachkreise (alle Angehörigen medizinischer, Zahnmedizinischer, pharmazeutischer oder sonstiger Heilberufe und sämtliche andere Personen) geregelt werden, die als **Referent und/oder Vorsitzender** an einer Veranstaltung teilnehmen sowie den Prinzipien (Trennungs-, Transparenz-, Äquivalenz, Dokumentationsprinzip) Rechnung getragen werden.

§ 1 Vertragsparteien und Vertragsschluss

Vertragsparteien sind der Fachkreisangehörige und die m:con als Veranstalter. Der Vertragsschluss kommt durch die Bestätigung des Fachkreisangehörigen zustande.

§ 2 Pflichten des Referenten / Vorsitzenden

- (1) Der Referent verpflichtet sich zur termingerechten Durchführung seines Vortrags. Er versichert und gewährleistet, dass der Inhalt seines Vortrags sein alleiniges geistiges Eigentum ist bzw. er auf fremde Urheberchaft hinweist sowie dass keine fremden Schutzrechte, insbesondere keine Urheberrechte und kein fremdes geistiges Eigentum verletzt werden und gestattet die Veröffentlichung eines angemessenen Vortragshinweises im Rahmen des Programms (z.B. Benennung des Titels, des Referenten).
- (2) Der Vorsitzende verpflichtet sich, die Sitzung zu leiten.

§ 3 Reisekosten / Registrierung

Die Kosten für die Teilnahme an der Veranstaltung (Registrierung) sowie die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der Reisekostenrichtlinie der Veranstaltung. Diese sind in dem Bestätigungsschreiben / Einladungsschreiben ausgewiesen.

§ 4 Trennungsprinzip und Dienstherreneinigung

- (1) Die Vertragsparteien versichern, dass diese Vereinbarung in keinem Zusammenhang mit dem Ordnungsverhalten des Fachkreisangehörigen steht und weder Einfluss auf das Ordnungsverhalten genommen werden soll, noch dass diesbezüglich etwaige Erwartungen bestehen. Anbahnung, Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarung stehen in keinem Zusammenhang mit vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften.
- (2) **Sofern der Fachkreisangehörige in einer medizinischen Einrichtung angestellt oder Amtsträger ist, so gehen wir davon aus, dass seine Teilnahme an der Veranstaltung sowie der Abschluss dieser Vereinbarung seinem Dienstherrn / Arbeitgebers angezeigt und, soweit erforderlich, von diesem genehmigt wurde.**

§ 5 Haftung

- (1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet die m:con - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die m:con auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Referent/Vorsitzende regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet die m:con auch für leichte Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung der m:con auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden (Schaden, den m:con bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der m:con bekannt waren oder die die m:con hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen) begrenzt, soweit nicht wegen der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der m:con.
- (4) Im Falle von Fremdveranstaltungen gelten ferner die vorstehenden Haftungsausschlüsse entsprechend für den jeweiligen Veranstalter.

§ 6 Ausfall

- (1) Bei Ausfall der Veranstaltung steht dem Fachkreisangehörigen weder ein Anspruch auf anderweitigen Einsatz noch auf Ausfallgeld zu. Bei Leistungsausfall des Fachkreisangehöriger erfolgt keine Vergütung und keine Auslagenerstattung. Der Veranstalter behält sich vor, die Erstattung von bereits bezahlten Kosten vor, sofern er aus einem von ihm zu vertretenen Grund seine vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringt.
- (2) Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Hieraus ergibt sich für den Fachkreisangehörigen nicht das Recht, Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Datenschutz

Die m:con setzt eine Kundenmanagementsoftware ein und verarbeitet darin Daten, die auch personenbezogen sein können, zu den Zwecken (i) der Vertragsabwicklung (ii) der besseren Pflege der Kunden- bzw. Geschäftsbeziehungen, (iii) deren Dokumentationen (iv), zum Reklamations- und Qualitätsmanagements (v) sowie aus Gründen der Direktwerbung um Ihnen Informationen und Angebote von Veranstaltungen zuzusenden, die von der m:con durchgeführt werden. Zu diesen Daten zählen u.a. Name des Ansprechpartners, Kontaktdaten, Position oder Abteilung. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind, Artikel 6 (1), a, b, f der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt dabei stets bezogen auf die konkret dargestellten Zwecke. Der Inhalt der weiteren Informationspflichten ist auf der Homepage der Veranstaltung unter dem Punkt „Datenschutz“ einsehbar.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag endet mit der Abwicklung der Veranstaltung und der Bezahlung der vereinbarten Vergütung.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Referent ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung von m:con abzutreten.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Mannheim. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme seines Internationalen Privatrechts.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.
- (5) Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf alle Geschlechter.

[Stand November 2018]